

Steuerliche Behandlung der Renten

Seit dem 01.01.2005 hat sich die steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und aus Renten wegen Todes geändert. Rentnerinnen und Rentner müssen einen vom Jahr des Beginns der Rente abhängigen Prozentsatz ihrer Jahresbruttorente (vor Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) als steuerpflichtiges Einkommen ansetzen. Der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser steuerfreie Betrag wird ab dem Folgejahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Die Beträge, um die sich danach die Rente infolge einer gesetzlichen Rentenanpassung erhöht, werden in voller Höhe dem steuerpflichtigen Betrag zugerechnet.

Ob der Einzelne aus seiner Rente Steuern zu zahlen hat, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Einfluss nehmen z. B. Familienstand, weitere Einkünfte, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder außergewöhnliche Belastungen (z. B. bei Schwerbehinderung). Das zuständige Finanzamt führt die Einkommensteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung durch. Eine Einkommensteuererklärung ist - sofern eine Steuerpflicht vorliegt - in der Regel bis 31.05. des Folgejahres einzureichen.

Sofern in der Zeit bis zum 31.12.2004 an die Nordrheinische Ärzteversorgung mindestens 10 Jahre Versorgungsabgaben oberhalb des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, kommt für Leistungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke ggf. die sog. Öffnungsklausel zum Tragen. Dies bedeutet, dass der aus diesen - oberhalb des Höchstbeitrages liegenden - Beiträgen beruhende Rententeil steuerlich begünstigt wird.

Falls die vorgenannten Voraussetzungen bereits aufgrund Ihrer Zahlungen an die Nordrheinische Ärzteversorgung vorliegen, ist Ihrem Rentenbescheid eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt als Anlage beigefügt. Diese Bescheinigung wird **einmalig** ausgestellt und kann in jedem Jahr erneut bei der Steuererklärung verwandt werden.

Sollten aufgrund der Beitragszahlungen an die Nordrheinische Ärzteversorgung die o. g. Vorgaben nicht erfüllt werden, jedoch möglicherweise neben der hiesigen Mitgliedschaft auch bei einem anderen Versorgungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung) berücksichtigungsfähige Beiträge entrichtet worden sein, könnten die genannte Voraussetzungen bei der Gesamtbetrachtung erfüllt sein.

In diesem Fall benötigen wir von dem entsprechenden Versorgungsträger eine Aufstellung der tatsächlich jährlich gezahlten Beiträge. Hierbei muss ausdrücklich bescheinigt sein, dass es sich bei den aufgelisteten Zahlungen um Beiträge handelt, die im Rahmen der Öffnungsklausel (Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes) zu berücksichtigen sind.

Wir weisen darauf hin, dass wir verpflichtet sind, die gezahlten Rentenbeträge jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Daten werden von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung entbindet Rentnerinnen und Rentner nicht von der Notwendigkeit zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern obliegt.